

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird mehr Transparenz und Kontrolle bei der Kostenstruktur von Fernwärmepreisen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Abnahme von Fernwärme oft kommunalpolitisch vorgegeben werde. Daher müsse der Fernwärmepreis zumindest mit vergleichbaren Energiepreisen konkurrieren. Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung sei pro Kilowattstunde (kWh) oft mehr als doppelt so teuer wie Gas. Dies lasse die Annahme zu, dass die Preise völlig willkürlich festgesetzt werden. Fernwärmepreise müssen deshalb auf der Grundlage echter Kosten nachvollziehbar sein.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 326 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Fernwärmelieferverträge zivilrechtliche Verträge sind. Streitigkeiten über Inhalt und Ausmaß wechselseitiger vertraglicher Pflichten sind in erster Linie den Zivilgerichten zugewiesen. Daneben

tritt eine kartellbehördliche Aufsicht über marktbeherrschende Fernwärmeversorgungsunternehmen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere auf Grundlage der Vorschriften zur Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass sich jeder Kunde insoweit an die für ihn zuständige Kartellbehörde wenden kann. Die Einleitung von Verfahren liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kartellbehörde. Derzeit befassen sich verschiedene Kartellbehörden mit Fernwärmepreisen.

Die Fernwärmeversorgung war Gegenstand einer Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes, deren Abschlussbericht seit August 2012 vorliegt. Das Bundeskartellamt hat darin ausgeführt, dass die Untersuchung nur in wenigen Fällen Handlungsbedarf im Hinblick auf missbräuchlich überhöhte Fernwärmeerlöse und -preise aufgezeigt hat. Die Sektoruntersuchung hat vor allem gezeigt, dass die Kostenstrukturen in den unterschiedlichen Fernwärmenetzen aus verschiedensten Gründen stark differieren können. So können Unterschiede bei Kraftwerks- und Leitungsnetzalter, Primärenergieträgern und Anschlussdichte sowie -auslastung erheblichen Einfluss auf die Kostenstruktur haben.

Im Frühjahr 2013 hat das Bundeskartellamt dann Missbrauchsverfahren gegen sieben Versorger mit zum Teil mehreren Versorgungsgebieten eingeleitet. Zudem haben, im Anschluss an die Sektoruntersuchung, auch mehrere Landeskartellbehörden mit unterschiedlichen Untersuchungen im Fernwärmebereich begonnen. Dazu gehören Sachsen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen, rein praktische Aspekte entgegenstehen. Zu bedenken ist, dass die Kostenstruktur von Fernwärmepreisen nicht unmittelbar mit den Gasbezugspreisen vergleichbar ist. Dies gilt grundsätzlich für alle Heizenergieträger. Die Kosten für Beschaffung, Erzeugung und Transport differieren bei unterschiedlichen Energieträgern naturgemäß aufgrund ihrer jeweiligen Verfügbarkeit und physischen Beschaffenheit. Dementsprechend können sich auch die Preise unterschiedlich entwickeln. So haben Gasbezugspreise jedenfalls in den letzten Jahren eine preislich gesehen relativ günstige Entwicklung genommen. In den Vorjahren war Gas aber im Vergleich zu Heizöl stets kostenintensiver. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei dezentraler Wärmeerzeugung separat Wartungs- und Schornsteinfegerkosten anfallen.

Aus den Kosten für den reinen Gasverbrauch eines bestimmten Zwei-Personen-Haushaltes kann aus Sicht des Ausschusses nicht in linearer Weise auf die Fernwärmekosten von fünf Personen im gleichen Haus geschlossen oder der kWh-Verbrauchswert eines Fünf-Personenhaushalts aus einem Haus auf ein anderes Haus übertragen werden. Denn der Wärmebedarf steigt nicht in gleichem Maße wie die Personenanzahl und hängt auch von der Wärmedämmung, der Wohnfläche und der Nutzung der jeweiligen Räume ab.

Soweit mit der Petition kritisiert wird, dass örtlich aufgrund von Gemeindecsetzungen keine andere Wärmeversorgung erlaubt sei, ist anzumerken, dass ein solcher Anschluss- und Benutzungszwang nicht energiewirtschaftsrechtlich verankert ist, sondern primär Fragen des Kommunalrechts betrifft.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit mehr Transparenz bei der Preisgestaltung und Fernwärmerechnung gefordert ist, ist mehrheitlich abgelehnt worden.